

Änderungsantrag

der Abgeordneten Caren Lay, Niema Movassat, Dr. Gesine Löttsch, Lorenz Gösta Beutin, Heidrun Bluhm-Förster, Jörg Cezanne, Kerstin Kassner, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Victor Perli, Ingrid Remmers, Dr. Kirsten Tackmann, Andreas Wagner, Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 19/18110, 19/18129 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie
im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 5 wird § 2 wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Mieter hat das Recht, in diesem Zeitraum Mietzahlungen zu verweigern, wenn dem Mieter infolge von Umständen, die auf die Ausbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) zurückzuführen sind, die Erbringung der Mietzahlung ohne Gefährdung seines angemessenen Lebensunterhalts oder des angemessenen Lebensunterhalts seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht möglich wäre.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Vermieter gilt als befriedigt, wenn der Mieter die Hälfte der nicht geleisteten Miete entrichtet hat.“
3. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und die Wörter „Von Absatz 1“ werden durch die Wörter „Von den Absätzen 1 und 2“ ersetzt.
4. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Angabe „1 und 2“ wird durch die Angabe „1 bis 3“ ersetzt.
5. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und die Angabe „1 bis 3“ wird durch die Angabe „1 bis 4“ ersetzt.

Berlin, den 24. März 2020

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Der Gesetzentwurf sieht für Mieterinnen und Mieter nur die vorübergehende Abwendung einer Kündigung bei Mietschulden aufgrund krisenbedingter Einkommensausfälle vor. Eine Zahlungsklage des Vermieters hinsichtlich der nicht geleisteten Miete erscheint dagegen weiterhin möglich. Zwar wird die Situation der Mieter*innen durch die Abwendung der Kündigung verbessert, aber nicht verhindert, dass aufgrund einer erfolgreichen Zahlungsklage etwa sein Einkommen gepfändet wird. Daher ist in § 2 Abs. 1 vorzusehen, dass die Leistung innerhalb dieses Zeitraumes auch verweigert werden kann, wie es beim Moratorium für wesentliche Dauerschuldverhältnisse schon geregelt ist.

Hinzu kommt, dass eine Nachzahlung der gestundeten Mieten für viele Mieterinnen und Mieter aufgrund der ohnehin hohen Wohnkostenbelastung kaum möglich sein wird. Schon jetzt liegt der Einkommensanteil, der durchschnittlich für die Miete ausgegeben werden muss, in vielen Städten über den als Grenze angesehenen 30 Prozent. Für viele bedeutet das schon jetzt, 40 oder 50 Prozent des Einkommens für das Wohnen aufzuwenden. Haben Mieterinnen und Mieter wegen krisenbedingten Einkommensausfällen während der COVID-19-Pandemie Mietschulden angesammelt, droht den Betroffenen eine umso höhere Wohnkostenbelastung nach Ablauf der gesetzlichen Frist. Im schlimmsten Fall ist eine Kündigungswelle nach Ablauf des Verbots zu befürchten. Daher sind zusätzlich zum Kündigungsverbot auch ein Erlass von Mietschulden nötig.

Um die Krisenkosten nicht allein auf die Mieterinnen und Mieter abzuwälzen, sollen die Mietschulden nach Rückzahlung der Hälfte des aufgelaufenen Betrags als getilgt gelten. Kleinvermieterinnen und -vermieter sowie kommunale, genossenschaftliche und gemeinwohlorientierte Wohnungsanbieter, die deswegen in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, sollten schnelle und unbürokratische finanzielle Hilfen von der öffentlichen Hand bekommen.